

Hallenordnung

- Sporthalle Pruchten -

(Auszug)

76
1. 4. 2016

Die Sporthalle Pruchten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pruchten, welche mit erheblichem finanziellem Aufwand gebaut wurde, um insbesondere dem sportlichen und kulturellen Leben zu dienen. Daher ist die Beachtung und Einhaltung dieser nachfolgenden Ordnung im Interesse aller Nutzer zwingend erforderlich.

§ 1 Weisungsbefugnisse

- 1) Der Hallenwart übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht in der Sporthalle aus. Er ist für die Durchsetzung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit verantwortlich.
- 2) Betreten der Sporthalle nur unter Leitung eines Übungsleiters oder eines sonstigen festgelegten Verantwortlichen.
- 3) Den Anordnungen des Hallenwarts bzw. der verantwortlichen Person ist umgehend Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein sofortiger Verweis aus der Sporthalle durch vorgenannte Personen ausgesprochen werden.

§ 2 Zutrittsberechtigungen

Der Zugang zur Sporthalle erfolgt durch eine Schließanlage über einen an den Verantwortlichen ausgehändigten Schlüssel.

§ 3 Nutzungs- und Benutzungspflichten

- 1) Betreten der Spielfläche nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfester Sohle.
- 2) Es ist grundsätzlich untersagt:
 1. Rauchen und offenes Feuer
 2. Glasbehälter (z.B. Flaschen, Gläser etc.) in der gesamten Sporthalle
 3. jegliche Haftmittel oder z. B. Bälle oder sonstige Gegenstände mit Anhaftungen
 4. Tiere im Gebäude
 5. Fahrräder und ähnliche Geräte im Gebäude
 6. spielen im Sozialtrakt mit Bällen oder anderen Sportgeräten
 7. Plakate und Aufkleber an Wänden und Glasflächen anzubringen und diese zu bemalen
 8. öffentliche nicht sportliche Veranstaltungen in der Halle ohne Hallenbodenschutz
 9. Einnehmen von Speisen und alkoholischen Getränken auf Sportflächen und Umkleide-/Sanitäreinrichtungen
 10. Nach Beendigung der Aktivitäten ist die Sporthalle besenrein zu verlassen
- 3) Sportgeräte sind nach deren Nutzung an die festgelegten Aufbewahrungsorte wegzuräumen und in ihren Halterungen zu sichern. Aufgetretene Schäden und Defekte in den Räumen und am Inventar sind umgehend in das Nutzerbuch einzutragen bzw. dem Hallenwart zu melden.

- 4) Das Betreten spezieller Funktionsräume (z. B. Hallenwartraum, Schalt-, Technik- und Lagerräume) ist nur verantwortlichen Personen mit einer entsprechenden Schlüsselberechtigung gestattet.
- 5) Beachtung sparsamer Energie- und Wasserverbrauch. Kontrolle Verschluss aller Türen und Fenster wird sowie die elektrischen Geräte, Lichtquellen, Dusch- und Wasserhähne abgestellt sind.

§ 14 Brandschutz, Alarmierung

- 1) Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich zu räumen und der Sammelplatz aufzusuchen!
- 2) Alle Rettungswege und -türen sind stets freizuhalten. Benutzung der Fluchttüren nur im Notfall. Das Gebäude ist durch Rauchmelder gesichert. Kosten für deren Auslösung, welche sich aus der nachweislich missbräuchlichen oder nichtberechtigten Nutzung von Türen, Notschaltern bzw. aus einem nicht ordnungsgemäßen Verschluss der Sporthalle ergeben, tragen der Verursacher, die dafür verantwortlichen Personen oder Vereine.

§ 19 Versicherung, Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus einer normalen Nutzung des Gebäudes und Geräte ergeben, es sei denn, es lässt sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen, die zum Schaden führten. Insbesondere wird keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und Kleidungsstücke sowie sonstige private Dinge übernommen.
- 2) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. die Vereine.

Pruchten, den

16. 3. 2016

übergeben.

Jörn Blattmeier
1. Stellv. Bürgermeister der Gemeinde

Seite 2
Flb. 1. 4. 26